

Anfrage Nr.: 0020/2012/FZ
Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz
Anfragedatum: 15.03.2012

Betreff:

Baumfällarbeiten Eleonorenhaus

Im Gemeinderat am 15.03.2012 zu Protokoll genommene Frage:

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz:

Auf dem Gelände des Eleonorenhauses wurden 84 der 112 Bäume gefällt. Für 22 Bäume war von Bauherren eine Befreiung von § 6 Baumschutzsatzung beantragt worden. Für 20 Bäume war sie genehmigt und dann erfolgte offenbar eine Nachgenehmigung für 2 weitere Bäume, die dann auch gefällt worden sind. Auf welcher Basis erfolgte diese Genehmigung?

Oberbürgermeister Dr. Würzner:

Das kann ich Ihnen gerade nicht beantworten, wenn es da noch zwei weitere Bäume gegeben hat. Ich lasse nachfragen. Die Baumfällung ist entsprechend der Genehmigung erfolgt. Die Bäume, die nicht zur Fällung genehmigt wurden, sind nicht gefällt worden. Es gab einmal das Gerücht, es seien alle Bäume gefällt worden. Das ist für mich von der Klarstellung wichtig.

Antwort:

In der Gemeinderatssitzung am 10.11.2011 wurde der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Handschuhsheim-Mühlthalstraße 101 (Ehemaliges Eleonorenhaus)“ behandelt. Im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates ist hierbei der ausdrückliche Wunsch festgehalten worden, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die beiden Bäume im Südosten des Bauvorhabens zu erhalten. Bei den Bäumen handelt es sich um eine Lärche und eine Fichte. Grundlage für diese Äußerung war das Ersuchen des Vorhabenträgers die großen Bäume fällen zu dürfen, da erhöhte Windwurfgefahr befürchtet wurde. Beide Bäume unterliegen der Baumschutzsatzung.

Daraufhin hat das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie vom Vorhabenträger ein Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Standsicherheit der beiden Bäume gefordert. Das Gutachten vom Büro Plessing kam zu dem Schluss, dass die Fichte aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse ihr Wurzelsystem so ausgebildet hat, dass die Begrenzungsmauer zu Mühlthalstraße hin als Widerlager dient und diese dadurch bereits nach außen gedrückt wird. Da ein weiteres Ausbauchen der Mauer und ihr Einsturz zu erwarten war und für den Baum die Umsturzgefahr in erheblichem Maße zugenommen hätte, hat der Gutachter die Fällung der Fichte empfohlen. Hinzu kommt, dass der Baum sehr nahe an der geplanten Tiefgaragenzufahrt stand und ein weiterer erheblicher Eingriff in den Wurzelraum zu erwarten gewesen wäre.

Im Gutachten wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass die Lärche nach Fällung der Fichte einem erhöhten Winddruck ausgesetzt sei, an den der Baum nicht angepasst ist.

Aufgrund dieses Gutachtens und des zu erwartenden Eingriffs in den Wurzelraum hat das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie für die Fichte die Erlaubnis zur Fällung nach der Baumschutzsatzung am 07.02.2012 erteilt.
Im Falle der Lärche wurde dem Gutachten nicht gefolgt, dieser Baum wurde nicht genehmigt und ist erhalten geblieben.

Die Fällung einer weiteren Fichte wurde ebenfalls genehmigt. Hierbei spielten jedoch ökologische Gründe eine Rolle. Die Fichte stand in direkter Nachbarschaft zu einer Flügelnuss und hat diese stark in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt. Die Fichte ist in der Liste der zu fällenden Bäume zum Bauantrag enthalten. Die Fällung wurde vom Planungsbüro Stadtlandschaft (Kassel) mit der Entwicklungsförderung der bei uns relativ seltenen Flügelnuss begründet. Das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie folgte dieser Argumentation und hat die in ihrer Vitalität eingeschränkte Fichte zu Fällung freigegeben und die Fällgenehmigung ebenfalls am 07.02.2012 erteilt.